

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2019 31 vom 28. Januar 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2019_31

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2019 31 du 28 janvier 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2019 31 del 28 gennaio 2020

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Personalrecht (Gleichstellungsgesetz)

Erwägungen

E. 2

Urteil V 2019 31 A. a) Die Sozialen Dienste Asyl (Kantonales Sozialamt, Direktion des Innern) stellten A. _____, geb. 1975, als "Gesundheitsverantwortliche/Betreuerin" in einem Pensum von 70 % zur Betreuung von Flüchtlingen in der Durchgangsstation Steinhausen an (vgl. Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2012). Das Arbeitsverhältnis begann am 21. Mai 2012 und war bis 30. Juni 2012 befristet. Die Besoldungseinreihung erfolgte in die (LK 12/a), mit einem Jahresgehalt von Fr. __. Am 29. Juni 2012 wurde das Arbeitsverhältnis befristet, d.h. vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2013, verlängert (vgl. Arbeitsvertrag gleichen Datums). Die Funktionsbeschreibung lautete "Betreuerin" und die Besoldungseinreihung erfolgte wiederum in die LK 12/a, mit einem Jahresgehalt von Fr. __. Mit Arbeitsvertrag vom 4. Oktober 2013 stellten die Sozialen Dienste Asyl A. _____ ab 1. Januar 2014 unbefristet in einem Pensum von 70 % an und reiheten sie besoldungsmässig wiederum in die LK 12/a ein. Per 1. Januar 2014 erhielt sie eine Einmalzulage von Fr. __. Am 18. Juli 2014 wurde mit ihr ein auf den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 30. November 2014 befristeter "Zusatz-Arbeitsvertrag" über ein Pensum von 10 % abgeschlossen. Per 1. Januar 2016 wurde sie schliesslich in die LK 12/b und per 1. Januar 2017 in die LK 12/c befördert. Demgemäss verdiente sie zuletzt jährlich Fr. __ (100%-Pensum). b) A. _____ beantragte mit Schreiben vom 22. Januar 2017 an C. _____, Leiterin des Kantonalen Sozialamts, eine Änderung ihrer Funktionsbezeichnung in ihrem Arbeitsvertrag zu "Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" und eine Einstufung in die LK 13/d. Diese Änderungen würden ihren Universitätsabschlüssen, ihrer langjährigen Arbeitserfahrung und ihrer sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Funktion in der Durchgangsstation Steinhausen entsprechen. Am 31. Mai 2017 lehnte C. _____ die erwähnten Anträge in einem Gespräch mit A. _____ ab. c) Am 24. November 2017 liess A. _____ durch ihren neu mandatierten Rechtsvertreter beim Kantonalen Sozialamt den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Zur Begründung liess sie darlegen, im Gespräch vom 31. Mai 2017 sei ihr mitgeteilt worden, dass ihre Anträge um Anpassung der Funktionsbezeichnung und Einstufung in die LK 13/d nach Rücksprache mit dem Personalamt nicht gutgeheissen werden könnten. Nachdem die Direktion des Innern die Eingabe von A. _____ vom 24. November 2017 zuständigkeithalber der Finanzdirektion überwiesen hatte, teilte ihr diese am 12. De-

E. 3

Urteil V 2019 31 zember 2017 mit, die Anträge würden vom Kantonalen Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Personalamt nochmals sorgfältig geprüft. Danach werde ihr entweder eine neue Lohneinreihung angeboten oder ein anfechtbarer Entscheid durch die Direktion des Innern bzw. durch das Kantonale Sozialamt erlassen. d) Am 15. Januar 2018 vereinbarten der Kanton Zug, vertreten durch das Kantonale Sozialamt, und A._____ einvernehmlich die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses per 31. Mai 2018 und die Freistellung von ihren Arbeitsverpflichtungen ab 1. Februar 2018 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. e) Mit Verfügung in Briefform vom 18. Januar 2018 stellte das Kantonale Sozialamt fest, die arbeitsvertragliche Funktionsbezeichnung und die Stellenbeschreibung würden der tatsächlich von A._____ ausgeübten Funktion entsprechen. Ihre aktuelle Entlohnung entspreche zudem den personalgesetzlichen Rahmenbedingungen. Sowohl eine geschlechterspezifische Diskriminierung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes als auch eine Lohnungleichbehandlung (Rechtsgleichheit) gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in analoger Funktion sei nicht erkennbar. Somit werde an der aktuellen Lohneinreihung in LK 12/c festgehalten. Bei guter Bewährung und Leistung sei eine Lohnentwicklung künftig noch möglich. Zur Begründung führte das Sozialamt zusammenfassend und im Wesentlichen aus, da die Funktion "Betreuerin" in § 44 Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes (PG) nicht explizit genannt sei, gelte § 44 Abs. 3 PG, wonach Funktionen, für welche dieses Gesetz keine besondere Regelung vorsehe, entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich in eine der Gehaltsklassen einzureihen seien. Die Einstufung von A._____ im Jahr 2012 in die LK 12/a habe sich unter anderem auf einen internen Lohnvergleich für Mitarbeitende in vergleichbarer Funktion gestützt. Ihre Sprachkenntnisse und ihre universitäre Aus- und Weiterbildung seien soweit berücksichtigt worden, als sie für die Betreuung von Flüchtlingen nützlich seien. A._____ sei zweimal um eine Lohnstufe befördert worden, so dass sie im Jahr 2017 in der LK 12/c eingereiht gewesen sei. Dies entspreche in einem Pensum von 100 % einem Jahreslohn (inkl. Treue- und Erfahrungszulage) von Fr. __. Im Kanton Zug habe es 2017 nur vier Personen mit analoger Stellenbeschreibung und Funktion "Betreuer/in" gegeben, drei Frauen und einen Mann, wobei der ältere Kollege noch zusätzlich die Stellvertretung des Leiters der Durchgangsstation ausübe. Die Funktion "Betreuer/in" sei für den Lohnvergleich dem Perinnova-Funktionsprofil "Betreuung/Sozialpädagogik 1" zugeordnet. In dieser Funktion sei eine abgeschlossene Berufsausbildung, aber kein funktionsspezifischer Abschluss (dipl. Sozialpädagogik HF

E. 4

Eventualiter sei das Kantonale Sozialamt zu verpflichten, ihr die Differenz zwischen dem tatsächlich ausbezahlten Lohn und dem ihr geschuldeten Lohn zuzüglich Zins von

E. 5

Eventualiter sei das Kantonale Sozialamt anzuweisen, die Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 BV und § 39 PG mittels Funktionszuteilung der Beschwerdeführerin als Sozialarbeiterin und entsprechende Lohneinreihung zu beseitigen;

E. 6

Urteil V 2019 31 Sozialarbeiter/in zugeordnet worden. Demgegenüber sei A._____ die Funktionsanpassung zur Sozialarbeiterin explizit verweigert worden, da sie nicht über die entsprechende Ausbildung verfüge, was eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV und § 39 PG Zug darstelle. Die höhere Lohneinstufung von

G._____ stelle ebenfalls eine Ungleichbehandlung dar. Trotz gleichwertiger Arbeit verdiene sie bereits mehr als A._____. Diese Ungleichbehandlung lasse sich nicht vernünftig begründen, da G._____ kaum über Erfahrung im Bereich Betreuung verfüge und ihr Universitätsabschluss für die Tätigkeit als Betreuerin nicht von Nutzen sei. Es liege somit sowohl eine geschlechterspezifische Lohnungleichheit im Vergleich zu D._____ als auch eine allgemeine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Mitarbeitenden der Abteilung Soziale Dienste Asyl aufgrund der nicht nachvollziehbaren und inkonstanten Funktionszuteilung vor. h) Am 22. Mai 2018 führte die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht eine Schlichtungsverhandlung durch und hielt Folgendes fest:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.